

## Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Franz Mayr und Genossen, betreffend die Schaffung des 10. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes (85/A).

In der Sitzung des Nationalrates vom 18. Mai 1960 haben die Abgeordneten Franz Mayr, Machunze, Dr. Hofeneder, Mittendorfer und Genossen einen Initiativantrag (85/A) eingebracht, in dem die Erlassung eines Bundesgesetzes vorgeschlagen wurde, mit dem das 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz ergänzt und Art. I des 7. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes abgeändert wird.

Der Finanz- und Budgetausschuß, dem dieser Antrag zugewiesen worden ist, hat am 6. Dezember 1961 einen Unterausschuß eingesetzt, dem die Abgeordneten Machunze, Franz Mayr, Sebinger, Dr. Bechinie, Konir, Dr. Migsch und Dr. Gredler angehörten. Der Unterausschuß hat den Initiativantrag einer eingehenden Beratung unterzogen.

Über das Ergebnis seiner Arbeiten hat der Unterausschuß dem Finanz- und Budgetausschuß am 12. Dezember 1961 einen schriftlichen Bericht vorgelegt.

Gemäß Empfehlung des Unterausschusses hat der Finanz- und Budgetausschuß auf Grund eines gemeinsamen Antrages der Abgeordneten Franz Mayr und Dr. Bechinie eine Neufassung des Gesetzentwurfes seinen weiteren Beratungen zugelegt.

Zu den einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes wäre zu bemerken:

Zu Art. I:

Zu § 1:

Ehemals deutschen physischen Personen, die nach dem 8. Mai 1945 und spätestens am 27. Juli 1955 die österreichische Staatsbürgerschaft erworben haben, wird ihr auf die Republik Österreich übergegangenes Vermögen durch § 12 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes ex lege zur Gänze übereignet.

Physischen Personen, die am 16. Juli 1958 noch deutsche Staatsbürger waren, wird mit Wirkung von diesem Tage nach Maßgabe des Vermögensvertrages mit der Bundesrepublik Deutschland, BGBl. Nr. 119/1958, ihr ehemaliges auf die Republik Österreich übergegangenes Vermögen im Wertrahmen des Art. 22 Abs. 13 Staatsvertrag übertragen.

Ehemals deutsche physische Personen, die erst nach dem 27. Juli 1955, aber vor Inkrafttreten des genannten Vermögensvertrages am 16. Juli 1958 die österreichische Staatsbürgerschaft erworben haben, bleiben nach dieser Rechtslage von einer Rückübereignung ausgeschlossen. Diese Personen werden durch den Art. I des vorliegenden Gesetzentwurfes im wesentlichen so behandelt, wie wenn sie deutsche Staatsangehörige geblieben wären. Sie erhalten die Vermögenswerte mit konstitutiver Wirkung des Gesetzes, allerdings gebunden an die Stellung eines Begehrens, übertragen.

Zu § 2:

Die der Übertragung geltenden materiellen Bestimmungen des genannten Vermögensvertrages — betreffend insbesondere die Behandlung von Beteiligten an Personengesellschaften, die Ermittlung des Wertes bei verschiedenen Kategorien von Vermögensschaften, die Anwendung der 260.000-S-Wertgrenze, die Behandlung der zum Vermögen gehörenden Verbindlichkeiten, den Ausschluß einer Haftung der Republik Österreich für Schäden, Verluste und sonstige Veränderungen an dem Vermögen — werden vom vorliegenden Gesetz übernommen.

Zu § 3:

Allfälligen Rückstellungsansprüchen — insbesondere auch der Sammelstellen — wird durch die Übertragung nicht präjudiziert.

Zu § 4:

Der durch Art. I begünstigte Personenkreis soll nicht vom Anspruch auf eine Verstaatlichungsgentschädigung ausgeschlossen sein.

**Zu § 5:**

Doppelberücksichtigungen — gemäß dem vor- genannten Vermögensvertrag und diesem Ge- setz — sollen ausgeschlossen werden.

**Zu §§ 6 bis 8:**

Die Amtsbestätigung hat deklarativen Cha- rakter und soll vor allem auch der Erleichterung des Verkehrs dienen.

**Zu § 9:**

Es soll vermieden werden, daß der Begünstigte auf Grund der sich ex lege ergebenden Über- tragungswirkung den Rechtsweg beschreitet, ohne die Ausstellung der Amtsbestätigung zu be- antragen.

**Zu § 10:**

Entsprechend der Behandlung des durch § 12 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes be- günstigten Personenkreises war eine gleiche diesem Gesetz nachgebildete Befreiungsbestim- mung für den durch Art. I des vorliegenden Entwurfes begünstigten Personenkreis vorzu- sehen.

Weiters war die durch § 1 des 5. Staatsvertrags- durchführungsgesetzes für deutsche Staatsangehö- rige eingeführte Steuerpflicht ab 27. Juli 1955 in gleicher Weise auch für den durch Art. I des vorliegenden Entwurfes begünstigten Personen- kreis einzuführen. Hiemit im Zusammenhang war auszuschließen, daß die für den letztgenannten Personenkreis entstehende Steuerpflicht durch Verjährung illusorisch wird.

Steuern, die das Sondervermögen zwischen dem 27. Juli 1955 und dem Zeitpunkte der Über- tragung gemäß Art. I des vorliegenden Ent- wurfes entrichtet hat, würden gegebenenfalls zu erstatten sein.

**Zu Art. II:**

Ehemals deutsche physische Personen, die nach dem 8. Mai 1945 und spätestens am 27. Juli 1955 eine andere ausländische Staatsangehö- rigkeit erworben haben, werden durch das 7. Staats- vertragsdurchführungsgesetz in dem Sinne be- rücksichtigt, daß ihnen durch konstitutiven Be- schluß der Bundesregierung ihr ehemaliges auf die Republik Österreich übergegangenes Ver- mögen bei gegebener Gegenseitigkeit gegenüber ihrem nunmehrigen Heimatstaat übereignet wer- den kann. Lediglich in dem — außerordentlich seltenen — Fall, daß der Begünstigte während eines vor dem 8. Mai 1945 gelegenen Zeitraumes

die Staatsangehörigkeit eines der Staaten be- sessen hat, die die ehemaligen deutschen Ver- mögenswerte durch Art. 22 des Staatsvertrages an die Republik Österreich übertragen haben, und daß er nach dem 8. Mai 1945 und spätestens am 27. Juli 1955 wieder die Staatsangehörigkeit eines dieser Staaten erlangt hat (§ 1 des 7. Staats- vertragsdurchführungsgesetzes), ist das Bundes- ministerium für Finanzen zu einer Übereignung der Vermögenswerte verpflichtet.

Im Hinblick auf die durch Art. I dieses Ent- wurfes erfolgte Berücksichtigung der deutschen Staatsangehörigen, die nach dem 27. Juli 1955, jedoch vor dem 16. Juli 1958, die österreichische Staatsbürgerschaft erlangt haben, erscheint es auch notwendig, diejenigen deutschen Staats- angehörigen zu berücksichtigen, die während des gleichen Zeitraumes eine andere Staatsangehö- rigkeit erlangt haben. Dementsprechend wurden durch Änderung des Stichtages in den §§ 2 und 4 dieses Entwurfes — vom 27. Juli 1955 auf den 16. Juli 1958 — die Auswirkungen des 7. Staats- vertragsdurchführungsgesetzes auf die letz- genannte Personengruppe erstreckt. Lediglich die vorgenannte Sonderregelung (§ 1) blieb auf den dem ursprünglichen Text des 7. Staats- vertragsdurchführungsgesetzes entsprechenden Umfang beschränkt und es wurde in den §§ 1 und 3 dieses Entwurfes der alte Stichtag belassen.

Im § 4 dieses Entwurfes wurde beim Erben oder Vermächtnisnehmer nur mehr vorausgesetzt, daß er am 16. Juli 1958 (anstatt bisher am 27. Juli 1955 und am 8. Mai 1945) nicht mehr die deutsche Staatsangehörigkeit besessen hat. Bisher konnten Erben, die am 8. Mai 1945 noch deutsche Staatsangehörige waren und erst später eine andere ausländische Staatsangehörigkeit er- worben hatten (ein häufig auftretender Fall), nicht berücksichtigt werden, was sie gegenüber deutschen Erben, denen die Bestimmungen des österreichisch-deutschen Vermögensvertrages zu- gute kommen, unbegründeter Weise benachtei- ligte.

In der Debatte ergriffen außer dem Berichts- statter die Abgeordneten Machunze, Dr. Be- chinie und Dr. Walther Weißmann das Wort.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf in der dem Bericht beigegebenen Fassung ein- stimmig angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem an- geschlossenen Gesetzentwurf die verfas- sungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 12. Dezember 1961

Franz Mayr  
Berichterstatter

Alger  
Obmann

Bundesgesetz vom  
mit dem das 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz ergänzt und Artikel I des 7. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes abgeändert wird  
(10. Staatsvertragsdurchführungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

§ 1. (1) Aus dem ehemaligen Eigentum einer deutschen physischen Person in das Eigentum der Republik Österreich übergegangene Vermögenswerte werden dieser Person, wenn sie nach dem 27. Juli 1955, jedoch spätestens am 16. Juli 1958 die österreichische Staatsbürgerschaft erworben hat, auf Begehren bis zu einer Wertgrenze von 260.000 S übertragen. Ist eine solche Person vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gestorben, so werden diese Vermögenswerte bis zu einer Wertgrenze von insgesamt 260.000 S auf Begehren ihren Erben übertragen; das anteilige Ausmaß der Übertragung richtet sich nach den Erbteilen.

(2) Ist eine deutsche physische Person vor dem 27. Juli 1955 gestorben, ohne die österreichische Staatsbürgerschaft erworben zu haben, so werden die vorbezeichneten Vermögenswerte auf Begehren jedem Erben, der nach dem 27. Juli 1955, jedoch spätestens am 16. Juli 1958, die österreichische Staatsbürgerschaft erworben hat, im Verhältnis zu seinem Erbteil bis zu einer Wertgrenze von 260.000 S übertragen.

(3) Der Abs. 2 gilt sinngemäß für Vermächtnisnehmer, die nach dem 27. Juli 1955, jedoch spätestens am 16. Juli 1958, die österreichische Staatsbürgerschaft erworben haben.

§ 2. (1) Die Art. 1, 6 bis 13 und 25 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen vom 15. Juni 1957, BGBl. Nr. 119/1958, sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Übertragungen nach dem § 1 wirken vom Tage des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes.

§ 3. Rechte Dritter an dem übertragenen Vermögen, besonders Restitutionsansprüche, werden durch die Übertragung nicht berührt.

§ 4. Die §§ 2 Abs. 1 und 9 Abs. 2 des Ersten Verstaatlichungs-Entscheidungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1954, gelten nicht für Personen, die nach dem 27. Juli 1955, jedoch spätestens am 16. Juli 1958, die österreichische Staatsbürgerschaft erworben haben.

§ 5. Erfüllt eine Person bezüglich desselben Vermögens sowohl die Voraussetzungen nach dem Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen vom 15. Juni 1957, BGBl. Nr. 119/1958, als auch nach diesem Artikel, so können die Ansprüche nur nach dem genannten Vertrag geltend gemacht werden.

§ 6. Begehren auf Übertragung von Vermögenswerten nach dem § 1 sind bei sonstigem Verlust des Anspruches spätestens zum 31. Dezember 1962 an das Bundesministerium für Finanzen zu richten.

§ 7. (1) Das Bundesministerium für Finanzen hat durch eine Amtsbestätigung die Erfüllung der Voraussetzungen für die Übertragung nach diesem Artikel unter Bezeichnung der Vermögenswerte festzustellen. Die Amtsbestätigung ist dem Begünstigten gegen Nachweis zu übermitteln.

(2) Wer auf Grund eines übertragenen Rechtes in Anspruch genommen wird, kann zum Nachweis der Berechtigung die Vorlage der Amtsbestätigung in Urschrift oder in öffentlich beglaubigter Abschrift verlangen.

(3) Die Amtsbestätigung gilt als öffentliche Urkunde gemäß § 33 des Grundbuchgesetzes 1955.

§ 8. (1) Das Bundesministerium für Finanzen hat, soweit es die Voraussetzungen für die begehrte Übertragung nicht für gegeben hält, dies dem Übertragungswerber schriftlich unter Angabe der Gründe gegen Nachweis mitzuteilen.

(2) Der Übertragungswerber ist vorher zu hören.

§ 9. (1) Hat das Bundesministerium für Finanzen eine Amtsbestätigung nach dem § 7 oder eine Mitteilung nach dem § 8 ergehen lassen oder innerhalb eines Jahres nach rechtzeitiger Ein-

bringung des Begehrens keine solche Erklärung abgegeben, so steht dem Übertragungswerber der Rechtsweg offen; im Falle der Ausstellung einer Amtsbestätigung jedoch nur insoweit, als der Übertragungswerber mehr oder etwas anderes begehrt, als in der Amtsbestätigung festgestellt worden ist.

(2) Eine Klage nach Abs. 1 ist bei sonstigem Verlust des Anspruches, für den der Rechtsweg offensteht, innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt einzubringen, zu dem die Einbringung im Sinne des Abs. 1 möglich war.

§ 10. (1) Die Übertragung von Vermögenswerten auf die durch den § 1 begünstigten Personen ist von allen bundesrechtlich geregelten öffentlichen Abgaben einschließlich der Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit. Für das streitige Verfahren nach dem § 9 gilt diese Befreiung nicht.

(2) Im Falle der Übertragung von Vermögenswerten auf die im § 1 genannten Erben oder Vermächtnisnehmer, sind jedoch wie bei einem Erwerb von Todes wegen die mit einem solchen Erwerb in Zusammenhang stehenden öffentlichen Abgaben einschließlich der Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren zu entrichten. Der Lauf der Frist für die Verjährung der Erbschaftsteuer beginnt nicht vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes.

(3) Die im § 1 genannten Vermögenswerte, die gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes übertragen werden, gelten für Zwecke der Besteuerung von Einkommen, Ertrag, Vermögen und Umsatz als am 27. Juli 1955 übertragen. Das Recht, diese Abgaben festzusetzen, verjährt nicht vor Ablauf des Jahres 1963.

## Artikel II.

Art. I des Bundesgesetzes vom 10. Juli 1958, BGBl. Nr. 148 (7. Staatsvertragsdurchführungsgesetz), hat zu lauten wie folgt:

§ 1. (1) Hat eine physische Person am 8. Mai 1945 die deutsche Staatsangehörigkeit besessen, sie aber spätestens am 27. Juli 1955 durch den Erwerb der Staatsangehörigkeit eines der Staaten verloren, die die ehemals deutschen Vermögenswerte durch Art. 22 des Staatsvertrages an die Republik Österreich übertragen haben, so hat das Bundesministerium für Finanzen dieser Person auf ihr Verlangen Vermögenswerte, die am 8. Mai 1945 in ihrem Eigentum standen, auf Grund des Überganges gemäß Art. 22 des Staatsvertrages im Eigentum der Republik Österreich stehen und nicht in den Listen 1 und 2 dieses Artikels erwähnt sind, zu übereignen, wenn diese Person die Staatsangehörigkeit eines der oben bezeichneten Staaten während eines vor dem 8. Mai 1945 gelegenen Zeitraumes besessen hat.

(2) Die Bestimmungen des § 12 Abs. 3 und 4 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 165/1956, sind entsprechend anzuwenden.

(3) Ein Verlangen gemäß Abs. 1 ist bei sonstigem Ausschuß bis längstens 31. Dezember 1962 beim Bundesministerium für Finanzen geltend zu machen.

§ 2. (1) Hat eine physische Person, auf die § 1 nicht anwendbar ist, am 8. Mai 1945 die deutsche Staatsangehörigkeit besessen, sie aber spätestens am 16. Juli 1958 durch den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit verloren, so kann die Bundesregierung Vermögenswerte, die am 8. Mai 1945 im Eigentum dieser Person standen und gemäß Art. 22 Staatsvertrag in das Eigentum der Republik Österreich übergegangen sind, dieser Person übereignen, wenn deren Heimatstaat in gleichgelagerten Fällen Ansprüche österreichischer Staatsbürger in gleicher Weise Rechnung trägt.

(2) Ein Verlangen gemäß Abs. 1 ist bei sonstigem Ausschuß bis längstens 31. Dezember 1962 beim Bundesministerium für Finanzen geltend zu machen.

§ 3. Die Bestimmungen des § 1 sind sinngemäß auf Vermögenswerte anzuwenden, die ohne Berücksichtigung des Überganges auf die Republik Österreich gemäß Art. 22 des Staatsvertrages von einer vor dem 27. Juli 1955 verstorbenen deutschen physischen Person, die vor dem 8. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit eines der in § 1 genannten Staaten besessen hätte, auf einen Erben oder Vermächtnisnehmer übergegangen wären, der am 27. Juli 1955 die Staatsangehörigkeit eines der in § 1 genannten Staaten besessen hat.

§ 4. Die Bestimmungen des § 2 sind sinngemäß auf Vermögenswerte anzuwenden, die ohne Berücksichtigung des Überganges auf die Republik Österreich gemäß Art. 22 des Staatsvertrages von einer vor dem 16. Juli 1958 verstorbenen deutschen physischen Person auf einen Erben oder Vermächtnisnehmer übergegangen wären, der am 16. Juli 1958 die Staatsangehörigkeit eines der in § 2 genannten Staaten besessen hat."

## Artikel III.

Art. I dieses Bundesgesetzes tritt am 1. Jänner 1962, Art. II mit 1. Jänner 1960 in Kraft.

## Artikel IV.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind nach Maßgabe ihres Wirkungsbereiches die Bundesministerien für Finanzen und für Justiz betraut.